

Ortsgemeinde Dielkirchen

Az.: 3/610-13 (05)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark“ in der Ortsgemeinde Dielkirchen

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Unterrichtung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Dielkirchen“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 16,5 ha und liegt südöstlich des Siedlungskörpers, östlich der Bundesstraße 48. Nördlich, östlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an eine Waldfläche.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:
350, 351, 358, 360, 365, 370 und 380.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke:

- Im Westen: 300/3, 384/2 (Wirtschaftsweg)
- Im Norden: 1145/5 (Wirtschaftsweg)
- Im Osten: 352 (Wirtschaftsweg)
- Im Süden: 300/3 und 340/1
- Die Wirtschaftswege 359/2 und 379/2 sind nicht Bestandteil des Geltungsbereiches

Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Dielkirchen“ ist erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die aktuellen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Solarpark zu nutzen.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Dielkirchen“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dazu wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom

17. Mai 2021 bis einschließlich 28. Juni 2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Bezirksamtsstraße 7, 3. OG, Zimmer 36, 67806 Rockenhausen, während den üblichen Dienstzeiten, das sind montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Dielkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Eine Einsichtnahme ist momentan nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Die Termine können telefonisch bei den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Fachbereich 3, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen unter der Telefonnummer 06361-451301 bzw. 06361-451303 oder per Email unter siegmar.boehmer@vg-nl.de bzw. claudia.lieser@vg-nl.de vereinbart werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-dielkirchen/> eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen über die Website des zuständigen Planungsbüros Gutschker & Dongus unter folgendem Link abgerufen werden:
<http://solarpark.dielkirchen.gutschker-dongus.de/>

Rockenhausen, den 27.04.2021

Michael Cullmann
Bürgermeister

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dielkirchen“

